

Kommentar zu

Reinhard Dietrich, „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 04/09, S. 174 ff.

*Dr. Dr. h.c. Barbara Deppert-Lippitz**

Als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für antike Kunst habe ich mit Verwunderung den Beitrag von R. Dietrich zum Thema „Antiken, Recht und Markt“ gelesen. Im Gegensatz zu den dort aufgestellten Behauptungen, setzte das Sammeln archäologischer Gegenstände und der Handel damit nicht erst mit eBay und dem Irak Krieg ein, sondern blickt auf eine lange Tradition zurück. Der europäische Adel hat seit der Renaissance Antiken gesammelt und seit dem mittleren 18. das wohlhabende Bürgertum. Vom 19. Jahrhundert an sammeln die zu dieser Zeit entstehenden europäischen Museen und ebenso das gebildete Bürgertum. Nur sehr wenige Privatsammlungen wurden publiziert oder sonst irgendwie dokumentiert, wie ja auch Herr Wünschel in seinem in der gleichen Ausgabe erschienen Beitrag zur Provenienzforschung feststellen mußte. „In der Regel“ geben Sammler ihr Geld lieber für die Erweiterung ihrer Sammlung aus als für Publikationen. Der nach dem 2. Weltkrieg einsetzende bemerkenswerte Aufschwung des Antikenhandels zeigt sich unter anderem darin, daß es in den sechziger und siebziger Jahren allein in Frankfurt vier auf Antiken spezialisierte Kunsthändler gab“. Dazu kamen im Einzugsbereich deutscher Sammler Antikenhändler in der Schweiz, London, Belgien und den Niederlanden. Und ich meine damit nicht E-Bay Verkäufer oder Flohmarkthändler, sondern ihre Geschäftsbücher führende und ihre Steuern zahlende Kunsthändler.

Seit ca. fünfzig Jahren fördert die Bundesrepublik Deutschland die Einfuhr von Antiken gleichgültig aus welchem Land durch die Erhebung von nur dem halben Einfuhr-Umsatzsteuersatz. Exportgenehmigungen lizenzierter Antikenhändler, die es in den sog. Ursprungsländern durchaus gab, spielten dabei keine Rolle, ja sie waren auf den Einfuhrformularen nicht einmal vorgesehen. Kaufte ein deutscher Antikenhändler auf dem Boden der Bundesrepublik von deutschen oder ausländischen Anbietern, so

war er bis in jüngste Zeit nicht verpflichtet die Personalien des Verkäufers zu überprüfen und detailliert zu notieren

Im Laufe von ca. zweihundertfünfzig Jahren sind aus dem Nahen Osten und aus Ägypten, aus der griechischen Welt, die nicht nur Griechenland selbst und die Inseln, sondern auch Südrußland, große Teile der Türkei und Zyperns, Süditalien und Sizilien, die Südküste Frankreichs umfaßte, oder aus den ca. 30 Nachfolgestaaten des römischen Imperiums eine beachtliche Anzahl von Antiken in die europäischen Länder nördlich der Alpen einschließlich der Bundesrepublik gelangt. Legal und durch den ermäßigten Steuersatz vom Staat subventioniert erwarben Museen, Archäologische Institute für ihre Studiensammlungen und Privatsammler bis archäologische Objekte. Händler waren verpflichtet die An- und Verkaufsdokumente ausschließlich für steuerliche Zwecke zehn Jahre aufzubewahren. Für Privatsammler gibt es keine entsprechenden Vorschriften. Wie kann heute die Vorlage von Dokumenten gefordert werden, wenn deren Besitz nicht notwendig beziehungsweise nur zeitlich begrenzt gefordert wurde? Der Beitrag von J. Wünschel zeigt, daß das Fehlen von Dokumenten geradezu ein typisches Charakteristikum des privaten Kunstsammelns ist.

Natürlich gab und gibt es illegale Ausgrabungen und einen illegalen Transfer von Antiken, aber eben nicht nur. Und genau so wie es unmöglich ist, einem Gemälde ohne dokumentierte Sammlungsgeschichte anzusehen, wer seine Vorbesitzer waren und ob es vielleicht enteignet oder in Kriegswirren geraubt wurde, ist einer Antike nicht anzusehen, ob sie zu dem in Jahrhunderten angesammelten Bestand gehört oder erst in jüngster Zeit aus dem Boden gekommen ist. Muß deshalb der Handel mit Antiken grundsätzlich unter dem Verdacht des Rechtsverstößes stehen?

Mir ist bis heute keine bundesdeutsche gesetzliche Regelung bekannt, die vorschreibt, daß ein Kunstwerk begleitende Papiere haben muß, um nicht als „belastet“ zu gelten. Weder die Un-

* Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Klassische Kunst, Offizier des Ordinul Meritul Cultural, Frankfurt.

esco noch die Unidroit Konvention noch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 schreiben dies vor. Die Veröffentlichung des Artikel von R. Dietrich im Kunstrechtsspiegel im Internet erweckt jedoch den Eindruck, daß er eine konkre-

te Gesetzeslage wiedergibt, nach der der Besitzer einer Antike als schuldig gilt, solange er nicht durch lückenlose Dokumentation seine Unschuld beweisen kann. Dies sollte unbedingt richtig gestellt werden.

Kommentar zu

Reinhard Dietrich, „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 04/09, S. 174 ff.

*Dr. Diethardt von Preuschen, Staatssekretär a.D.**

Der Aufsatz enthält schon im ersten Abschnitt unter der Überschrift „Ausländisches Kulturgut“ eine These, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Dort wird unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Kulturgüterrückgabegesetz behauptet, ein ohne Ausfuhrgenehmigung nach Deutschland verbrachtes ausländisches Kulturgut sei hier in Deutschland ein „belasteter Gegenstand“.

Der Autor verkennt, dass man alle nach Deutschland – mit und ohne Erlaubnis – eingeführten Kulturgüter hier nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzen und wirksam zu Eigentum erwerben kann, solange sie nicht von der Bundesregierung in das „Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten gem. § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgenommen wurden.

Das hat die Bundesregierung in der Kabinettsvorlage mit folgenden Worten klargestellt und in einer Presseerklärung am 24.09.2008 noch einmal bestätigt: „Das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten soll erkennbar

machen, welche Gegenstände nur mit Genehmigung eingeführt werden dürfen. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden strafrechtliche verfolgt“.

Das bedeutet für Sammler und Händler: Die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittländern ist uneingeschränkt zulässig. Soweit die Regierungen dieser Länder von ihren Exporteuren die Vorlage von Exportgenehmigungen verlangen, sind solche Vorschriften für die Einfuhr in den europäischen Binnenmarkt und damit in die Bundesrepublik Deutschland ohne Belang“.

[Anm. d. Red.: Der Autor weist gleichzeitig auf die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. September 2008 „Kulturgüterschutz gestärkt – neues Kulturgüterverzeichnis soll unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgütern verhindern“ hin. Abrufbar auf den Internetseiten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.]

* Rechtsanwalt, Wachtberg.